

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Global Business Development“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

vom 14. April 2022

in der Fassung der Änderungssatzung v. 16. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten 1(im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Master-Studiengang „Global Business Development“ ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang in englischer Sprache konzipiert. Er baut inhaltlich auf ökonomisch orientierten Diplom- oder Bachelor-Studiengängen auf.
- (2) Der Master-Studiengang „Global Business Development“ greift die Handlungsfelder des unternehmerischen Produkt- und Marktmanagements auf. Er befähigt die Studierenden, Probleme und Chancen der Produkt- und Marktentwicklung zu erkennen, Prozesse optimal zu gestalten und Führungsfunktionen in einem zunehmend internationalen Umfeld wahrzunehmen.
- (3) Er qualifiziert die Studierenden für verantwortungsvolle Managementaufgaben im internationalen Wettbewerb.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ²Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische und anwendungsbezogene Ausbildung. ³Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Unternehmensprojekts angefertigt werden soll. ⁴Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 30 Credit-Points (CP) pro

Semester bzw. 90 CP für das gesamte Masterstudium ausgelegt.¹ ⁵Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Zeitstunden.²

§ 4

Qualifikation für das Masterstudium; Bewerbungszeitraum

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1.1 Ein mit mindestens der Gesamtnote "gut" (2,5) abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften oder einen gleichwertigen Diplom- oder Bachelorstudiengang, wobei ein gleichwertiger Bachelorstudiengang mindestens 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen muss. Der Zugang ist auch durch in- und ausländische gleichwertige Abschlüsse eröffnet.

Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. Für die Entscheidung der Prüfungskommission finden die Grundsätze des [Art. 86 Abs. 1 BayHIG Anwendung](#).³

1.2 Einen mindestens 3-monatigen nicht touristischen Zwecken dienenden Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland.

1.3 Fehlen bei den nachgewiesenen Studieninhalten Mindestkompetenzen aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (SPO BA BW) der Hochschule Kempten, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass diese fehlenden Mindestkompetenzen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen:

- mindestens 15 ECTS Methoden
(Wirtschaftsmathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik)

Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit [dem/der Studiengangskoordinator/in](#) festgelegt.⁴

2. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anlage 2.

(2a) ¹[Absolventinnen und Absolventen](#) mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (ohne Praxissemester) mit 180 Credit Points müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums eine zusammenhängende praktische Tätigkeit in ei-

¹ § 3 Satz 4 neu angefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang GBD zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen werden.

² § 3 Satz 5 neu angefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang GBD zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen werden.

³ § 4 Abs. 1 Nr. 1.1, 2. Absatz geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

⁴ § 4 Abs. 1 Nr. 1.3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

nem dem Bachelorabschluss Betriebswirtschaft nahen Berufsfeld im Umfang von mind. 750⁵ Stunden bzw. im Umfang von mind. 30 ECTS nachweisen.⁶ ²Einschlägige Berufsfelder sind bspw. alle kaufmännischen Ausbildungsberufe im Bereich Bank, Büro, Industrie, Groß- und Einzelhandel, Versicherung und Verwaltung. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit der/dem Studiengangkoordinator/in.

- (2b) ¹Absolventinnen und Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (mit Praxissemester) mit 180 Credit Points müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums fehlende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credit Points erbringen.⁷ ²Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorprogramm Betriebswirtschaft werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem/der Studiengangkoordinator/in festgelegt. ³Für diese Leistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der [SPO BA BW](#) sowie der [APO](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung.⁸
- (3) Darüber hinaus müssen ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) nachgewiesen werden. Dazu müssen in dem unten genannten TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) oder im IELTS-Test (International English Language Testing System) die folgenden Mindestpunktzahlen erreicht werden:

Internet-Based TOEFL-Test (IBT): 75,0 Punkte

IELTS-Test: 5,5 Punkte

Der Nachweis gilt für alle Absolventinnen und Absolventen eines englischsprachigen Studiengangs als erbracht. Dasselbe gilt für Studierende, die während ihres Studiums in einem regulären Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Englisch mindestens die Note 2,5 erreicht haben. Ein Nachweis ist auch das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife an einem deutschen Gymnasium oder einer Berufs- oder Fachoberschule.

- (4) [Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen spätestens innerhalb des ersten Studienjahres nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen \(RO-DT\) die für das Studium erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen \(GER\) nachweisen, die zum Studium an einer deutschen Hochschule befähigen \(sprachliche Studierfähigkeit\).](#)⁹
- (5) ¹Bewerbungszeitraum ist für das Wintersemester vom 1. April bis 15. Juli und für das Sommersemester vom 15. November bis 15. Januar.¹⁰ ²Kann bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein be-

⁵ Umfang von 900 Stunden auf 750 Stunden reduziert mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang GBD zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen werden.

⁶ § 4 Abs. 2 a Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

⁷ § 4 Abs. 2 b Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

⁸ § 4 Abs. 2 b Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

⁹ § 4 Abs. 4 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁰ § 4 Abs. 5 Satz 1 geändert mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

glaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS vorzulegen. ³Sollten 180 ECTS noch nicht vorliegen, muss bis zum 05. August für eine Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis zum 5. Februar für eine Bewerbung zum Sommersemester (Ausschlussfrist) ein beglaubigter lückenloser Nachweis über alle Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind, vorgelegt werden.¹¹ ⁴Die endgültige Einschreibung erfolgt erst mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁵Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

- (6) Die Hochschule behält sich vor den Studiengang nicht durchzuführen, wenn sich zu wenige Teilnehmende finden.

§ 5

Module¹², Stundenzahl und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die Anzahl an Credit-Points je Module¹³ sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die für alle Studierenden des Masterstudiengangs verbindlichen Module 1 bis 15.
 2. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der/vom Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Sprache der Lehrveranstaltungen und Prüfungen¹⁴

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in englischer Sprache durchgeführt.¹⁵

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät BW (Betriebswirtschaft) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und in das Internet eingestellt zum Herunterladen (download). Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über

¹¹ § 4 Abs. 5 Satz 3 geändert mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

¹² mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹³ mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁴ Überschrift des § 6 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁵ § 6 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit-Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.¹⁶

§ 8

Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die in der Anlage der Satzung näher bestimmten Prüfungen aus den ersten beiden Semestern im Umfang von mindestens 42 Credit-Points zu erbringen. Sämtliche Prüfungen der Masterprüfung außer Masterarbeit und Kolloquium sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.
- (2) Überschreitet ein/e Studierende/r aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Studiensemesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen und die erforderlichen Prüfungen spätestens bis zum Ende des übernächsten Folgesemesters erfolgreich ablegen müssen, da andernfalls die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt. Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende des 3. Semesters, dass die erforderlichen Prüfungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt.
- (3) Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei 2 Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) Für Prüfungen ist die Prüfungskommission der Masterstudiengänge der Fakultät BW (Betriebswirtschaft) zuständig.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr soll der/die Studierende¹⁷ seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 Credit-Points erreicht hat.

¹⁶ § 7 Abs. 2 Nr. 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁷ mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

- (3) Der späteste mögliche Anmeldezeitpunkt zur Masterarbeit ist jeweils der Tag am Ende des Semesters (30.09. im Wintersemester und 14.03. im Sommersemester), welches auf das Semester folgt, in welchem die erforderlichen ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden.
- (5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen und in einem gebundenen Exemplar (Papierform) sowie in digitaler Form auf einem Datenträger in der Abt. Studium einzureichen.
- (6) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.¹⁸

- (2) Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungen und der Module ergibt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Credit-Points gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 11

Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Masterarbeit absolviert wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Dekan/in und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

¹⁸ § 10 Abs. 1 Satz 3 neu angefügt mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

- (2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das von dem/der Dekan/in und dem/der Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Präsidenten/in und dem/der Dekan/in der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 13 Umrechnung in ECTS-Grade

Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade wird wie folgt vorgenommen:

1,0 bis 1,2	= sehr gut	A – excellent
1,3 bis 1,5	= sehr gut	B – very good
1,6 bis 2,5	= gut	C – good
2,6 bis 3,5	= befriedigend	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	= ausreichend	E – sufficient
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	F – fail

Für das Gesamturteil:

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden	A – excellent
1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden	B – very good
1,6 bis 2,5	gut bestanden	C – good
2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	bestanden	E – sufficient
4,1 bis 5,0	nicht bestanden	F – fail

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang GBD zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen werden.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 16.10.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Development an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 14. April 2022 sowie der Änderungssatzungen Vom 12. April 2023 und Vom 16. Oktober 2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 08.02.2022, des Beschlusses des Hochschulrats vom 12.04.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 12.04.2022.

Kempten, den 14.04.22

Prof. Dr. Wolfgang Hauke
Präsident

Diese Satzung wurde am 20.04.22 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.04.22 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.04.22.

**Anlage 1¹⁹: Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs
„Global Business Development“**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Modul Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas-sungsvor.	PL	e LN	nicht e LN	Form	Ge-wichtung (Angabe in ECTS)	Vorge-sehenes Semester	ECTS - Punkte	
1	Modul: International Market Management										6	
1.1	International Business Develop-ment	2	SU			X		Written exam 90 + Presentation				
1.2	International Business Strategy	2	SU								1/2	
2	Modul: New Products and Services										6	
2.1	Innovation Management	2	SU			X		Written Assignment + Presentation		1/2		
2.2	International Product and Service Development	2	SU								1/2	
3	Modul: Leadership and Culture										6	
3.1	Managing in Diverse Cultures	2	SU			X		Written Assignment/ Practical Assignment		1/2		
3.2	Leadership and Corporate Strategy	2	SU								1/2	
4	Modul: Organizational Development										6	
4.1	Designing and Managing flexible and creative organisations	2	SU			X		Depending on offer abroad written, oral or practical assignment		1/2		
4.2	Innovative Organizations (in cooperation with international partners)	2										
	Modulbereich: Connecting Business Partners											
5	Modul: Business Communication	2	SU			X		Presentation		1/2	2	
6	Modul: Innovative HR Management in a global world	2	SU			X		Presentation		1/2	2	
7	Modul: Teambuilding	2	SU			X		Presentation		1/2	2	

¹⁹ Anlage 1 geändert mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang GBD zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Modul Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulasungsvor.	PL	e LN	nicht e LN	Form	Ge- wichtung (Angabe in ECTS)	Vorge- sehenes Semester	ECTS - Punkte	
8	Modul: Process Management										6	
8.1	Change Processes	2	SU			X		Written Assignment + Presentation		1/2		
8.2	Business Process Modeling	2	SU								1/2	
9	Modul: Project Management										6	
9.1	Cooperating in intercultural and interdisciplinary teams	2	SU			X		Written Exam/90		1/2		
9.2	Managing a distance research project	2	SU								1/2	
10	Modul: Corporate Finance										6	
10.1	Mergers & Acquisitions	2	SU			X		Written Exam/90		1/2		
10.2	Investment and Financing	2	SU								1/2	
11	Modul: Strategic Corporate Planning and Management										6	
11.1	Strategic Controlling and Inhouse Consulting	2	SU			X		Written Assignment + Presentation		1/2		
11.2	Entrepreneurship and Business Planning	2	SU								1/2	
	Modulbereich: Exploring the Business Environment											
12	Modul: International Negotiations	2	SU			X		Presentation		1/2	2	
13	Modul: Megatrends and Future Markets	2	SU			X		Presentation		1/2	2	
14	Modul: Research Methods	2	SU			X		Research Proposal		1/2	2	
15	Modul: Master-Thesis und –colloquium										30	
15.1	Master-Thesis ²⁾					X		Thesis	26	3		
15.2	Master-Kolloquium					X		Colloquium with Presentation	4	3		
	SUMME	44									90	

1) Examinations to be taken by the end of the 2nd semester according to §8 Abs. 1

- 2) According to § 9, Abs. 2, the prerequisite for registration is the attainment of at least 50 ECTS credits. In addition, according to § 9 Abs. 3, registration must take place no later than one semester after reaching the number of ECTS points required for registration.

Abkürzungsverzeichnis

LV Lehrveranstaltung
LN studienbegleitende Leistungsnachweise
(e LN=endnotenbildender LN, nicht e LN=nicht endnotenbildender LN)
P Prüfung
SU seminaristischer Unterricht
SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang "Global Business Development"

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang "*Global Business Development*" setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang "*Global Business Development*" vorhanden ist.

2. Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 4 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Studien- und Prüfungsamt der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 4 Abs.3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gemäß §4 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung

- ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest auf Niveaustufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
- ein ungefähr 2.000 Zeichen umfassendes Essay in englischer Sprache, in welchem [der/die Bewerber/in](#) einer wissenschaftlichen Fragestellung aus einem frei gewählten Fachgebiet [seines/ihrer](#) grundständigen Studiums nachgeht und dieses in Bezug mit mindestens einem der Module 1-4 und 8-11 des angestrebten Masterstudienganges setzt.²⁰

3. **Auswahlkommission**

Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern im Sinn von [Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG](#) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaft zusammensetzt.²¹ Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³[Die/Der dezentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft](#) der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.²² Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

4. **Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl**

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den folgenden Kriterien unabhängig voneinander bewertet:

- Umfang der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modulen des Masterstudienganges stehen,
- Umfang der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Modulen 1 bis 4 und 8 bis 11 des Masterstudienganges "Global Business Development" stehen,
- Umfang des absolvierten Auslandsaufenthaltes,
- Umfang einschlägiger Berufserfahrung oder Praktika,

Die Vorauswahl ist bestanden, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten. Nach erfolgreicher Vorauswahl erfolgt die fachliche Beurteilung des eingereichten Essays gemäß Nr. 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

- 4.3 (gestrichen)

²⁰ Nr. 2.2, 5. Aufzählungsstrich der Anlage 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²¹ Nr. 3 Satz 1 der Anlage 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²² Nr. 3 Satz 3 der Anlage 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

5.1²³ Die nach Nr. 4.2 Satz 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen mit ihren erarbeiteten Essays an einem strukturierten Beurteilungsprozess teil. Dabei wird das erarbeitete Essay bei gleicher Gewichtung nach folgenden Kriterien bewertet:

- Weist **der/die Bewerber/in** Grundkenntnisse in mehr als einem in der Anlage 1 aufgeführten Module 1 bis 8 des Masterstudienganges auf?
- Ist **der/die Bewerber/in** in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem Fachgebiet **seines/ihres** grundständigen Studiums hinsichtlich der Studienziele gemäß §2 Absatz 2 insbesondere in Bezug zu den Modulen 1-4 und 8-11 zu diskutieren?

5.2 Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Eignung für den Studiengang "*Global Business Development*" ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

5.3 Das Auswahlresultat ist angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.

5.7 (gestrichen)

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Essays sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

7.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang "*Global Business Development*" wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

7.2 Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium sowie dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im Original und in Kopie vorzulegen. In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang "*Global Business Development*" unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

²³ Nr. 5.1, 1. und 2. Aufzählungsstrich der Anlage 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

8. Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar.